

# Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen den nachstehenden Gebührentarif (Beträge in CHF).

## 1. Familiengräber

Mietgebühr pro m<sup>2</sup> für 40 Jahre inkl. Aufhebung 2'000

## 2. Bestattungskostenübernahme von Einwohnerinnen und Einwohnern

Die Leistungen, welche von der Gemeinde übernommen werden, sind in Art. 13 der Friedhof- und Bestattungsverordnung umschrieben.

## 3. Bestattungskosten-Weiterverrechnung für nicht ortsansässige Personen

Leichenschau	25
Bewilligungsgebühr inkl. admin. Aufwand	200
Benützung Katafalkräume	100
Normsarg (Zubehör wird zusätzlich verrechnet)	390
Kremation inkl. Normurne	Aufwand
Besondere Sarg- oder Urnenwünsche	Aufwand
Einsargen inkl. Überführung auf Friedhof/Krematorium	Aufwand
Transport Todesort - Krematorium	Aufwand
Benützung Abdankungshalle	100
Grabplatzgebühr	
- Reihengrab (Erdbestattung)	600
- Kindergrab (Erdbestattung)	300
- Urnengrab	400
- Urnennische	400
- Gemeinschaftsgrab exkl. Beschriftungskosten	200
Provisorisches Grabzeichen (Schild)	Aufwand
Ausgrabung Urne	Aufwand
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Aufwand
Amtliche Publikation	Aufwand
Personaleinsatz Bestattung	
- Erdbestattung	Aufwand
- Erdbestattung Kindergrab	Aufwand
- Urnenbeisetzung	Aufwand
- Erdbestattung im Familiengrab	Aufwand
- Urnennische	Aufwand
- Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	Aufwand
A.o. Aufwand Friedhofpersonal pro Std.	Aufwand
Gebührenreduktion für Gemeindebürger 50 %	ja

#### **4. Rückerstattung von Kosten bei Einwohnerinnen und Einwohnern**

Bei der auswärtigen Bestattung von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde richtet sich die Rückerstattung der Todesfallkosten nach § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963.

#### **5. Verschiedenes**

##### *5.1 Kostensicherstellung*

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, im Einzelfall die Sicherstellung für alle Kosten zu verlangen.

##### *5.2 Inkrafttreten*

Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Mai 2006 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der von der Gesundheitsbehörde am 28. April 1988 verabschiedete Gebührentarif aufgehoben.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 181 vom 21. März 2006

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsidentin

Schreiber

Erika Kuczynski

Peter Vögeli